

# Brandenburgisches Oberlandesgericht - Der Präsident -



Hinweise zu den notwendigen urkundlichen Nachweisen im Verfahren nach § 1309 Abs. 2 BGB auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses. Es gelten außerdem die **Allgemeinen Hinweise** zur Durchführung des Verfahrens, abrufbar unter [www.olg.brandenburg.de](http://www.olg.brandenburg.de).

## SENEGAL (Republik Senegal)

Stand: 27.12.2017

### Legalisation

Die Originale der Urkunden sind mit der Legalisation der zuständigen deutschen Auslandsvertretung in Senegal zu versehen. Voraussetzung für die abschließende Legalisation durch die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Dakar ist die Vorbeglaubigung durch das senegalische Außenministerium (Ministère des Affaires Étrangères, Place de l'indépendance, Dakar).

Ausnahme: Da die Voraussetzungen zur Legalisation von Ledigkeits- bzw. Familienstandsbescheinigungen in Senegal nicht gegeben sind, werden diese nicht legalisiert.

### Vorzulegende Urkunden (zur Form - siehe: Allgemeine Hinweise)

#### Urkundliche Nachweise zur Geburt, Abstammung und Familienstand

- 1) Geburtsurkunde (D'Acte de naissance – entweder Copie litterale oder Extrait du registre)
- 2) Ledigkeits-/Familienstandsbescheinigung, ausgestellt durch das Geburtsstandesamt oder bei längerem Aufenthalt in der BRD: Ledigkeits-/Familienstandsbescheinigung, ausgestellt durch die zuständige konsularische Vertretung
- 3) Eigene Versicherung an Eides statt zum Familienstand gegenüber dem deutschen Standesbeamten mit Angaben zu religiösen, rituellen und zivilrechtlichen Eheschließungen bzw. Lebenspartnerschaften im Heimat- und Ausland

#### Urkundliche Nachweise zu jeder im Heimat- und Ausland geschlossenen Vorehe und deren Auflösung

- 1) Heiratsurkunde oder Auszug aus dem Heiratsregister
- 2) Scheidungsurteil mit Rechtskraftvermerk und Nachweis der Eintragung im Register in Form einer vollständigen Registerabschrift  
oder  
ggf. Sterbeurkunde

## **Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile im Heimatland**

Ausländische Scheidungsurteile bedürfen zur Wirksamkeit für den senegalesischen Rechtsbereich keines förmlichen Anerkennungsverfahrens.

### **Anmerkungen**

Wartefrist für Witwen und geschiedene Frauen zur Wiederverheiratung:  
Art. 112 und 176 SC: 300 Tage